

5. Zusatzprotokoll

zur

Zusatzvereinbarung

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005

über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden kurz ÖGK genannt) andererseits.

I.

Rückwirkend mit 1. Jänner 2023 wird der Tarif für die VU-Kolonoskopie (VU04) von € 240,00 auf € 255,00 und für eine im Rahmen einer VU-Kolonoskopie durchgeführte Polypektomie der Zuschlag zur VU04 für die ersten zwei Polypen von € 36,00 auf € 48,00 je Polyp und für alle weiteren – sohin ab dem dritten – Polypen von € 36,00 auf € 40,00 je Polyp erhöht.

Rückwirkend mit 1. Jänner 2024 wird der Tarif für die VU-Kolonoskopie (VU04) von € 255,00 auf € 260,00 erhöht.

Artikel II, Abschnitt D. Kolonoskopie, Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

„(1) Die Kolonoskopie im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung ist von (Vertrags-)Fachärzten für Chirurgie und (Vertrags-)Fachärzten für Innere Medizin mit entsprechender Sondervereinbarung ab dem 01.01.2023 mit der Tarifposition

VU04 VU-Koloskopie mit € 255,00

für Probanden/Probandinnen ab dem 50. Lebensjahr innerhalb von 10 Jahren einmal verrechenbar.

Die Kolonoskopie im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung ist von (Vertrags-)Fachärzten für Chirurgie und (Vertrags-)Fachärzten für Innere Medizin mit entsprechender Sondervereinbarung ab dem 01.01.2024 mit der Tarifposition

VU04 VU-Koloskopie mit € 260,00

für Probanden/Probandinnen ab dem 50. Lebensjahr innerhalb von 10 Jahren einmal verrechenbar.

Eine im Zuge der VU-Kolonoskopie (VU04) allenfalls erforderliche Entfernung eines oder zweier Polypen ist ab 01.01.2023 mit der Tarifposition

VU41 Zuschlag zur VU04 für Entfernung eines Polypen je mit € 48,00

honoriert.

Eine im Zuge der VU-Kolonoskopie (VU04) allenfalls erforderliche Entfernung weiterer (sohin ab dem dritten) Polypen ist ab 01.01.2023 mit der Tarifposition

VU41 Zuschlag zur VU04 für Entfernung eines Polypen je mit € 40,00

honoriert.

Die Position VU41 ist nur gleichzeitig mit der Pos. VU04 verrechenbar.“

II.

Soweit in diesem Zusatzprotokoll keine anderen Wirksamkeitstermine vorgesehen sind, treten die darin enthaltenen Regelungen rückwirkend mit 1.1.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 9.8.2005 i.d.g.F. bleiben unverändert.

Innsbruck, am

Für die
Österreichische Gesundheitskasse

Für den leitenden Angestellten:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

KommR Matthias Krenn

Für die
Ärztelkammer für Tirol

Der Kurienobmann
der niedergelassenen Ärzte:

MR VP Dr. Momen Radi



Der Präsident

Dr. Stefan Kastner